

F. Telegramme.

(Für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet).

Vorbemerkungen. 1. Die Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben oder auf 5 Ziffern festgesetzt. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. (Für Stadttelegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.). Die Telegrammgebühren sind im Voraus zu entrichten. Durch 5 nicht theilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden nicht gezählt; Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je eine Ziffer.

3. Für **dringende Telegramme** = D=, Dringend, d. s. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind ist durch „D=“ angedeutet.

4. Im Verkehr innerhalb Deutschlands wird für das **vorausbezahlende Antworttelegramm** = RP=, Antwort bezahlt, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist =RPD= zu setzen. Soll die Gebühr für eine Antwort von mehr als 10 Wörtern vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. =RP 20= oder =RPD 20=. Im Verkehr mit dem Auslande ist die Zahl der für das Antworttelegramm vorausbezahlten Wörter in jedem Falle besonders anzugeben, z. B. =RP 6= oder =RPD 10=.

5. Für die **Vergleichung** eines Telegramms = TC=, Vergleichung, ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

6. Für die **telegraphische Empfangsanzeige** = PC=, Telegraphische Empfangsanzeige, ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr zu entrichten; für die dringende telegraphische Empfangsanzeige = PCD= Dringende telegraphische Empfangsanzeige erhöht sich diese Gebühr auf das Dreifache. Für eine **briefliche Empfangsanzeige** = PCT=, Empfangsanzeige mittels Post, sind 40 Pf. im Voraus zu entrichten. Für briefliche Empfangsanzeigen des inneren Verkehrs ermässigt sich die Gebühr auf 20 Pf.

7. Bei der Aufgabe eines **auf Verlangen des Absenders nachzusendenden Telegramms** = FS=, Nachsenden, ist die volle Gebühr nur für die erste Beförderungstrecke zu erheben; die Gebühr für die weiteren Beförderungstrecken hat der Empfänger zu zahlen. — Telegramme, die **auf Verlangen des Empfängers** nachgesandt werden, sind mit **Réexpédié de** (Nachgesandt von) zu bezeichnen. Der Antragsteller hat sich zur Nachzahlung der Gebühren zu verpflichten (für den Fall, dass sie vom Empfänger nicht gezahlt werden).

8. Für zu bestellende Telegramme = RO= und eigenhändig zu bestellende Telegramme = MP= sind nach den mit =RO= und =MP= bezeichneten Ländern zulässig.

9. Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd“ = TR= oder „postlagernd“ = PL= sind zulässig. Die mit dem Vermerke „J.“ Tages, versehenen Telegramme werden nicht während der Nacht (in Deutschland nicht von 10 Uhr

Abends bis 6 Uhr Morgens) bestellt. Telegramme, welche von der Bestimmungs-Telegraphenanstalt als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit dem Vermerke =PR=, Post eingeschrieben, oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerke =iPR=, Postlagernd eingeschrieben, zu versehen; für die Einschreibung hat der Absender innerhalb Deutschlands 20 Pf. zu entrichten. Für Telegramme, die durch die Post nach einem anderen als dem telegraphischen Bestimmungslande weiterzubefördern sind, beträgt die vom Absender vorausbezahlende Gebühr, je nachdem die Adresse die Angabe „Post“ oder =PR=, Post eingeschrieben enthält, 20 oder 40 Pf.

10. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für die **Weiterbeförderung durch Eilboten** = XP=, Eilbote bezahlt, ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Absender **vorausbezahlt** werden. Dieselbe Gebühr hat der Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort für die etwa gewünschte Eilbestellung des Antworttelegramms vorausbezahlen = RXP=, Antwort und Bote bezahlt. Wenn der Eilbotenlohn sowohl für das Ursprungstelegramm als auch für das Antworttelegramm vorausbezahlt werden soll, hat der Vermerk =XP= =RXP= zu lauten. Findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die wirklich erwachsenen Anlagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen. — Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Das Telegramm ist alsdann mit dem Vermerke „Expres“ zu versehen. Kennt der Absender die Höhe des Botenlohns und will er ihn vorausbezahlen, so lautet der Vermerk =XP fr.=. Zuviel im Voraus bezahlter Botenlohn wird in diesem Falle nicht erstattet; Fehlbeträge werden dagegen vom Empfänger eingezogen. Ist der Betrag des Botenlohns dem Absender nicht bekannt, und will er ihn trotzdem vorausbezahlen, so hat er ausser einem für den Botenlohn zu hinterlegenden Betrag entweder für die telegraphische Meldung des Botenlohns =XPT= die Gebühr für ein Telegramm von fünf Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für die briefliche Meldung =XPP= eine Gebühr von 20 Pf. zu zahlen. Bei Telegrammen nach solchen Ländern, welche die Beförderungskosten im Voraus festgesetzt und bekannt gegeben haben, werden diese Kosten **unbedingt vom Absender erhoben**. In diesem Fall ist das Telegramm vor der Adresse mit dem gebührenden Vermerke =XP= zu versehen.

11. Die Gebühr für jede einzelne **Vervielfältigung** eines gewöhnlichen Telegramms = TMX=, x Adressen, beträgt für je 100 Wörter oder einen Theil davon 40 Pf. Für dringende Telegramme erhöht sich dieser Betrag auf 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Adressen eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme **unzulässig**.

12. Die Zeichen =D=, =RP=, =RP 6=, =RPD 10=, =TC= u. s. w. (verg! 3 bis 11) zählen als je 1 Wort und sind vor der Adresse niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Zeichen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen hierfür im ausserdeutschen Verkehr die gleichbedeutenden Ausdrücke in französischer Sprache gesetzt werden, sofern in dem betreffenden Bestimmungslande nicht andere Sprachen gebräuchlich ist.

13. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 10 Pf. ertheilt.

14. Für jedes Telegramm, das einem **Telegrammbesteller** oder **Landbriefträger** zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

Europäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe Mk. Pf.		Europäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe Mk. Pf.	
Deutschland =D= =RO= =MP=		—	5	Luxemburg =D= =RO= =MP=		—	05
Afrika, Westküste:				Malta =D= =RO= =MP=		—	40
Canarische Inseln =D= =RO=		—	70	Marocco =D= =RO= =MP=		—	20
Senegal, Ober-Senegal u. Niger, sowie Mauritien =D= =RO= =MP=		1	40	Montenegro =D= =RO= =MP=		—	10
Algerien =D= =RO= =MP=		—	20	Niederlande =D= =RO= =MP=		—	15
Azoren =D= =RO= =MP=		—	20	Norwegen =D= =RO= =MP=		—	10
Belgien =D= =RO= =MP=		—	70	Oesterreich-Ungarn und das Fürstenthum Liechtenstein =D= =RO= =MP=		—	05
Bohmen-Bezirksgewinn =D= =RO= =MP=		—	10	Portugal =D= =RO= =MP=		—	20
Bulgarien und Ost-Rumelien =D= =RO= =MP=		—	15	Rumänien =D= =RO= =MP=		—	20
Dänemark =D= =RO= =MP=		—	20	Russland , europäisches, kaukasisches und transkaspisches =D= =MP=		—	15
Frankreich =D= =RO= =MP=		—	60	Schweden =D= =RO= =MP=		—	10
Griechenland =D= =RO= =MP=		—	12	Serbien =D= =RO= =MP=		—	20
Großbritannien und Irland =D= =RO= =MP=		—	25	Spanien und die spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas =D= =RO= =MP=		—	20
Italien =D= =RO= =MP=		—	30	Tripolis =D= =RO= =MP=		—	65
Kreta =D= =RO= =MP=		—	15	Türkei , europäische und asiatische, ausgen. Ost-Rumelien s. Bulgarien mit Einschluss von Medina (Medine) in Hedjaz =D= =RO=		—	45
		—	45	Tunis =D= =RO= =MP=		—	10
Ausereuropäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe Mk. Pf.		Ausereuropäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe Mk. Pf.	
Afrika, Süd:				Anstalten in den Distrikten Gaza, Inhambane, Lourenço Marques, Mozambique und Zambezia (ausgenommen die Orte Lourenço Marques [Delagoa Bay], Mozambique und Quellmane sowie die Anstalten im Gebiet der Nyassa Compagnie, Provinz Mozambique)		2	70
Britisch-Mittelafrika (Nyassaland), Nordrhodesia, Nordwestrhodesia..		3	—	Anstalten der Beira Railway Company (ausgenommen Beira)		2	85
Deutsch-Südwestafrika =D= via Madeira =RO= =MP=, Südrhodesia..		2	75	Afrika, Westküste:			
Kap-Kolonie =MP=, Natal =RO= =MP=, Oranienburg-Kolonie, Transvaal..		2	60	Ascension (Insel), St. Helena (Insel)		2	60
Afrika, Ostküste:				Bathurst		3	60
Abessinien (via Erythraea)		2	80	Dahomey =D= =RO= =MP=		5	10
Französische und italienische Besitzungen am Rothen Meere:				Elfenbeinküste =D= =RO= =MP=		4	60
Djibouti (französisch) =RO= =MP=		2	35	Grand Bassam		4	75
Erythraea (italienisch) =D= =RO= =MP=		2	25	Französisch-Congo		5	32
Britisch-Ostafrika und Uganda =RO= =MP=		2	60	Französisch-Guinea =RO= =MP=		3	60
Kilindini, Mombassa		2	85	Konakry		3	65
Deutsch-Ostafrika =D=, ausgenommen nach Bismarckburg und Utdjidji =RO= =MP=		3	15	Goldküste: Accra, Sekondi		4	75
Bismarckburg, Utdjidji		2	75	Kamerun =D= =RO= =MP=		5	80
Koccos-Keeling Inseln, Mauritius, Rodriguez (Insel), Seychellen, Zanzibar		2	60				
Madagaskar, Réunion =RO= =MP=		2	80				
Portugiesisch-Ostafrika =D=, ausgenommen nach den Anstalten der Beira Railway Company und denen in Zambezia =RO= =MP=		2	65				
Lourenço Marques oder Delagoa Bay (Ort), Mozambique (Ort), Quellmane, Baira		2	65				

Zeitige Aufgaben an die Redaktion, Neuerwall 26/28 L., erbeten.